



Antikorruptions- und Antibestechungspolitik der Spielkartenfabrik Altenburg GmbH

1. Anbieten und Gewähren von Vorteilen

Aufträge gewinnen wir auf faire Weise über Qualität und Preis unserer Produkte und Leistungen und nicht dadurch, dass wir Anderen unzulässige Vorteile anbieten. Kein Mitarbeiter darf Amtsträgern im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit – direkt oder indirekt – ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren oder solche Vorteile genehmigen. Es dürfen weder Geldzahlungen noch andere Leistungen getätigt werden, um amtliche Entscheidungen zu beeinflussen oder einen ungerechtfertigten Vorteil zu erlangen. Gleiches gilt im Hinblick auf ungerechtfertigte Vorteile gegenüber Personen der Privatwirtschaft. Jedes Angebot, Versprechen, jede Zuwendung und jedes Geschenk muss mit den geltenden Gesetzen übereinstimmen und muss jeglichen Anschein von Unredlichkeit und Unangemessenheit vermeiden. Solche Angebote, Versprechen, Zuwendungen oder Geschenke dürfen also nicht gemacht werden, wenn sie als Versuch verstanden werden können, einen Amtsträger zu beeinflussen oder einen Geschäftspartner zu bestechen, um daraus Geschäftsvorteile für die Spielkartenfabrik Altenburg zu erlangen. Werbegeschenke sollten wertmäßig so gestaltet sein, dass ihre Annahme den Empfänger nicht in eine verpflichtende Abhängigkeit bringt. Gegebenenfalls ist der Vorgesetzte zu informieren bzw. seine Entscheidung einzuholen.

Darüber hinaus ist es allen Mitarbeitern untersagt, indirekt Geldzahlungen oder sonstige Vorteile zu gewähren (zum Beispiel einem Berater, Agenten, Vermittler, Geschäftspartner oder sonstigen Dritten), wenn die Umstände darauf hindeuten, dass diese ganz oder zum Teil, direkt oder indirekt

- an einen Amtsträger weitergegeben werden, um eine behördliche Handlung zu beeinflussen oder einen unbilligen Vorteil zu erlangen, oder
- an eine Person der Privatwirtschaft zur Erlangung eines ungerechtfertigten geschäftlichen Vorteils gewährt werden.

Mitarbeiter, die für die Beauftragung von Beratern, Agenten, Partnern in Gemeinschaftsunternehmen oder anderen Geschäftspartnern verantwortlich sind, müssen in angemessener Weise:

- dafür sorgen, dass solche Dritte die Korruptionsbekämpfungsrichtlinien der Spielkartenfabrik Altenburg GmbH oder vergleichbare Bestimmungen kennen und einhalten,
- die Qualifikation und das Ansehen solcher Dritten genau prüfen.

2. Fordern und Annehmen von Vorteilen

Kein Mitarbeiter darf seine dienstliche Stellung dazu benutzen, Vorteile zu verlangen, anzunehmen, sich zu verschaffen oder zusagen zu lassen. Hierzu gehört nicht die Annahme von symbolischen Gelegenheitsgeschenken, von geringwertigen Weihnachtsgeschenken in angemessenem Rahmen oder Essen- bzw. Veranstaltungseinladungen, an denen der Beschäftigte aufgrund seiner Stellung im Unternehmen im Auftrag des Unternehmens oder mit Rücksicht auf die ihm durch seine Stellung auferlegten gesellschaftlichen Verpflichtungen teilnimmt (z. B. offizielle Empfänge,

gesellschaftliche Veranstaltungen, die der Pflege dienstlicher Interessen dienen, Einweihungen, Eröffnung von Ausstellungen, Betriebsbesichtigungen sowie Sitzungen von Wirtschaftsunternehmen). Alle darüber hinaus gehenden Geschenke, Essens- oder Veranstaltungseinladungen sind nur nach vorheriger Rücksprache und Freigabe durch die Geschäftsleitung möglich.

Die Spielkartenfabrik Altenburg GmbH leistet keinerlei politische Spenden (Spenden an Politiker, politische Parteien oder politische Organisationen).

Als verantwortungsvolles Mitglied der Gesellschaft gewährt die Spielkartenfabrik Altenburg GmbH Geld- und Sachspenden für ausgewählte humanitäre Projekte in erster Linie im Bereich Kindergärten, Kinderkrankenhäuser etc. sowie rund um das Thema Skat / Kartenspielen und begrenzt im lokalen Umfeld von Altenburg.

Sponsorenverträge, die der Spielkartenfabrik Altenburg GmbH Werbemöglichkeiten bieten, sowie Beitragsleistungen zu Branchenverbänden oder Mitgliedsbeiträge zu Organisationen, die den Geschäftsinteressen dienen, gelten nicht als Spenden. Zu den grundsätzlich nicht erlaubten Spenden gehören:

1. Spenden an Einzelpersonen und gewinnorientierte Organisationen,
2. Spenden auf privaten Konten.

Alle Spenden müssen transparent sein. Dies bedeutet unter anderem, dass die Identität des Empfängers und die geplante Verwendung der Spende bekannt sein müssen. Grund und Verwendungszweck der Spende müssen rechtlich vertretbar und dokumentiert sein. Spendenähnliche Vergütungen, das heißt Zuwendungen, die scheinbar als Vergütung einer Leistung gewährt werden, aber den Wert der eigentlichen Leistung deutlich überschreiten, verstoßen gegen das Transparenzgebot und sind verboten.

3. Organisatorische Maßnahmen

Die Spielkartenfabrik Altenburg GmbH hat für alle Mitarbeiter mit Außenkontakten eine dezidiert festgelegte Handlungsvollmacht für die jeweiligen Handlungsspielräume bei der Beschaffung und der Angebotslegung. Im Rahmen dieser schriftlich fixierten und gegengezeichneten Handlungsvollmacht sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterschriftsberechtigt. Für darüber hinaus gehende Beträge sind die jeweiligen Vorgesetzten bzw. die Geschäftsführung hinzuzuziehen.

Gesonderte Regeln gelten für die Gewährung von Kreditlimits und das Mahnwesen.

Bei der Abwicklung von kleineren Transaktionen zwischen Firma und Mitarbeiter werden wir so weit möglich Bargeldlos arbeiten. Vorschüsse und Rückvergütungen in bar werden nur im Ausnahmefall gewährt und sind ausschließlich über das Rechnungswesen mit entsprechender Belegsverwaltung möglich.

4. Vertrauliches Hinweisgebersystem (Whistleblowing)

Ziel der Geschäftsleitung der Spielkartenfabrik Altenburg GmbH ist es, Korruption zu verhindern. Sie erwartet daher auch, dass die Mitarbeiter ihrer Informationspflicht über korruptes Verhalten nachkommen. Jeder Mitarbeiter trägt Mitverantwortung, wenn er von korruptem Verhalten Kenntnis hat und dieses nicht meldet. Mitarbeiter können ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierung Vorfälle melden. Einem Mitarbeiter, der seiner Informationspflicht nachkommt, entsteht hieraus kein Nachteil, sofern er eine Eingabe im guten Glauben macht. Auf Wunsch des Mitarbeiters werden diese Informationen vertraulich behandelt.

Informationen in diesem Zusammenhang sind direkt an die Personalleitung zu richten. Diese zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle prüft Informationen über korruptionsverdächtiges Verhalten und gibt die Informationen dann mit Einverständnis des Hinweisgebers an die Geschäftsleitung weiter. Die Geschäftsleitung geht grundsätzlich allen entsprechenden Hinweisen nach, überprüft sie und meldet diese, wenn nötig, den Strafverfolgungsbehörden und zieht interne Konsequenzen.

5. Sanktionen

Bei Verstößen gegen die im Unternehmen geltenden Verhaltensrichtlinien und gegen gesetzliche Vorschriften werden die erforderlichen organisatorischen, disziplinarischen und rechtlichen Maßnahmen konsequent ergriffen, um – ungeachtet strafrechtlicher Verfolgung – angemessen auf die festgestellten Zuwiderhandlungen reagieren und künftigen Zuwiderhandlungen entgegenwirken zu können.